# Kommentar zu den Vereinsstatuten

Insbesondere folgende Bestimmungen können nach Belieben angepasst werden:

### Art. 7 Abs. 1

Anstelle des Vorstandes kann auch die Vereinsversammlung über die Aufnahme entscheiden. In diesem Fall sind auch die folgenden Artikel entsprechend anzupassen:

- Art. 7 Abs. 4: "Der Vorstand gibt die Aufnahmegesuche und den Wechsel von Vereinsmitgliedern an der nächsten Vereinsversammlung bekannt."
- Art. 16 Abs. 1 (neuer Buchstabe i) oder an beliebiger Stelle): "die Aufnahme von Mitgliedern"
- Art. 18 Buchstabe e): löschen

### Art. 8

Die Statuten können das Austrittrecht erleichtern, indem eine kürzere Frist als die gesetzliche Frist von sechs Monaten festgelegt wird.

#### Art. 16 Abs. 1

Buchstabe a: Die Amtszeit kann reduziert oder erhöht werden.

Buchstabe b: Die Anzahl der Rechnungsrevisoren sowie die Amtszeit können reduziert oder erhöht werden.

Buchstabe f: Auf ein Budget kann verzichtet werden.

## Art. 16 Abs. 4

Es können auch geheime Abstimmungen eingeführt werden, beispielsweise durch folgende Bestimmung:

"Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mit einer Mehrheit von mindestens <sup>2</sup>/<sub>3</sub> der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung beschlossen wird."

## Art. 22

Falls bei der Auflösung des Vereins eine Auszahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder erfolgen soll, kann folgende Bestimmung aufgenommen werden:

"Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen im Verhältnis der in den letzten 5 Jahren einbezahlten Beiträgen auf die Mitglieder aufgeteilt."

Der Aufteilungsschlüssel kann natürlich auch anders festgelegt werden.